

Detailnutzungsplan (DNP) Windpark Grimsel

Reglement zum Detailnutzungsplan

Exemplar der öffentlichen Auflage

Von der Urversammlung
beschlossen am

Vom Staatsrat genehmigt
am

Gemeinde Obergoms

Der Präsident:

Der Schreiber:

Patric Zimmermann

Daniel Biderbost

Artikel 1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Detailnutzungsplan (DNP) umfasst den auf dem Plan 1:5'000 mit einer blau gestrichelten Linie begrenzten Bereich.

Artikel 2 Inhalt des Detailnutzungsplanes

Der DNP setzt sich zusammen aus:

- a) dem Plan 1:5'000, der die Bereiche und detaillierte Bodennutzung und die Erschliessung definiert.
- b) dem vorliegenden Reglement, das die entsprechenden Bestimmungen festlegt.

Er wird ergänzt durch:

- a) den Erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV, der die Übereinstimmung der Pläne mit den gesetzlichen Vorgaben festhält.
- b) den Umweltverträglichkeitsbericht

Artikel 3 Installationsbereich

Der Installationsbereich ist für den Bau der Windenergieanlagen und ihrer Fundamente vorgesehen.

Das Fundament der Windenergieanlagen ist so zu konzipieren, dass der ursprüngliche Bodenzustand auf dem grössten Teil der Fundamentsoberfläche wieder hergestellt werden kann.

Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen beträgt maximal 135 Meter und die Gesamthöhe der Windenergieanlagen maximal 220 Meter.

Die Windenergieanlagen sind grundsätzlich in einheitlichen Farben (weiss oder grau) auszuführen.

Artikel 4 Montagebereich

Der Montagebereich ist für den Aufbau und Rückbau der Windenergieanlagen sowie Unterhaltsarbeiten vorgesehen. Er umfasst auch temporäre Stellplätze des Hilfskrans.

Der Montageplatz ist so in das Terrain zu integrieren, dass die Terraineingriffe auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Der Montageplatz beträgt im Maximum 1'000 m² und kann auf unterschiedlichen Niveaus angeordnet werden.

Die Oberfläche darf nicht mit einer undurchlässigen Deckschicht versehen werden.

Artikel 5 Umgebungsbereich

Dieser Sektor umfasst die Fläche des Luftraumes, der von Rotorblättern der vorgesehenen Windanlagen überstrichen wird.

Ausserhalb des Montage- und Erschliessungsbereichs bleibt das Gelände im ursprünglichen Zustand.

Artikel 6 Erschliessungsbereich

Der Erschliessungsbereich dient der Erstellung der Zufahrtswege zu den Montage- und Installationsbereichen.

Bei der Erstellung der Wege müssen die Terraineingriffe auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

Notwendige Stützbauwerke sind nach Möglichkeit durch naturnah angelegte Böschungen zu erstellen. Steinrollierungen sind stark landschaftsprägend und möglichst zurückhaltend zu verwenden. Der Einbau einer versiegelten Deckschicht ist nicht gestattet.

Artikel 7 Weitere Nutzungen

Ausserhalb der Bereiche gemäss Art. 3 - 6 gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone 2. Priorität des kommunalen Bau- und Zonenreglements.

Artikel 8 Kabelleitungen

Die Leitungen für die Energieabfuhr und das Kommunikationsnetz sind unterirdisch und möglichst innerhalb des Erschliessungsbereichs zu verlegen.

Muss eine Leitung ausnahmsweise ausserhalb des Erschliessungsbereichs verlegt werden, haben diese Arbeiten sorgfältig zu erfolgen und nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Artikel 9 Wanderweg

Durch den Perimeter des Windparks führen mehrere Wanderwege. Zur Minimierung der beanspruchten Flächen werden parallel geführte Wanderwege rückgebaut. Die Nutzbarkeit des Perimeters durch Wanderer ist aufrecht zu erhalten.

Artikel 10 IVS – Objekte

Im DNP-Perimeter verläuft das Objekt VS 4.1 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung mit Substanz bzw. viel Substanz.

Der Erschliessungsbereich überquert den IVS temporär nur einmal. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Querung des IVS wieder in ihren Ausgangszustand zurückzubauen.

Die verschiedenen Anlagen sind so zu realisieren, dass dieses Objekt soweit als möglich nicht tangiert wird.

Artikel 11 Lärmempfindlichkeitsstufe

Der gesamte Perimeter des DNP ist der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.

Artikel 12 Einfriedungen

Das Aufstellen von Zäunen, auch wenn die nach Art. 60 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz (ReKJSG) wildtierverträglich sind, ist nicht erlaubt.

Artikel 13 Rückbau und Wiederherstellung des Standortes

Im Falle einer Aufgabe des Betriebes der Windenergieanlagen sind die Bauten und Anlagen (inklusive Zufahrtswege) zurückzubauen.

Für den Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist die Trägerschaft der Windenergieanlagen zuständig. Zur Gewährung der Beseitigung der Bauteile kann die zuständige Baubewilligungsbehörde vor der Erteilung der Bewilligung vom Gesuchsteller verlangen, dass er die erforderlichen Sicherheiten in Form einer Garantie oder eines Grundpfandes erbringt.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

Für den erstmaligen Erlass des Detailnutzungsplanes kommt das Verfahren gemäss Art. 33 ff kRPG zur Anwendung. Änderungen des Detailnutzungsplanes innerhalb des Bereichs für Windenergieanlagen können im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens gemäss Art. 12 kRPG durchgeführt werden, sofern die Anzahl der Windenergieanlagen gleichbleibt.

Obergoms, 29. August 2025